

Verein zur Pflege der Kinematographie

Satzung Entwurf 28.8.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Pflege der Kinematographie“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Michendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne *des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die:

Förderung und Pflege der klassischen Kinokultur sowie historischer Vorführtechniken
Bildung zu Filmgeschichte und Kinokultur im zeitgeschichtlichen sowie künstlerischen
Kontext

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Durchführung nichtkommerzieller Filmvorführungen, begleitet von Filmgesprächen und qualifizierten Filmeinführungen

die Orientierung auf künstlerisch, zeitgeschichtlich oder ästhetisch herausragende Filme

die Organisation und Durchführung von thematischen Filmreihen in Bezug auf die Filmgeschichte oder deren Entstehungskontext

Erhalt, Pflege und Nutzung von historisch wertvollen Kinogeräten und Möbeln

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Zur Aufnahme genügt ein von einem aktiven Mitglied entgegengenommener Antrag. Fördermitglieder leisten Spendenbeiträge in frei gewählter Höhe.

Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch Austritt, Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Austrittserklärung kann mündlich

erfolgen. Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds im Verein endet automatisch ein Jahr nach dem letzten von ihm geleisteten Spendenbeitrag.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, sich zur Wahl in ein Amt des Vorstands zu stellen.

Fördermitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand des Vereins einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

2. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, bzw. sich durch Beauftragte vertreten lassen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und ohne Wahrung der 2-Wochen-Frist beschlussfähig, wenn vorher darauf hingewiesen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

Satzungsänderungen (mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder)

Aufnahme und Ausschluss aktiver Mitglieder (siehe oben)

Wahl des Vorstandes

Wahl des Rechnungsprüfers

den Wirtschaftsplan

den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes

die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderung, Aufnahme und Ausschluss aktiver Mitglieder ist schriftliche Stimmabgabe zulässig.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer sowie von dem Versammlungsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für verpflichtende Erklärungen des Vereins müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln und zeichnen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Die Beschlüsse im Vorstand werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Vermögen und Gewinne

Der Verein verfügt über ein Vermögen an Sachwerten in geschätztem Wert von ca. 10.000 €. Dabei handelt es sich um eine technische Kinoausstattung, die in den Jahren 2018/2019 über ein Crowdfunding mit dem Titel „Blow-up-Kino“ finanziert wurde. Diese Kinoausstattung (Inventarliste gemäß Anhang) geht bei Gründung des Vereins ohne weitere Handlung oder Erklärung in dessen Besitz über.

Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt. Ein etwaiger Vermögensüberschuss darf nur zur Förderung des in §2 genannten Vereinszwecks verwendet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die ebenfalls im Sinne der Pflege der Kino- oder Filmkultur tätig ist. Die Übertragung des Vermögens bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.